GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA
4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ
Tel 07435-7271, Fax 0810/9554060483
gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, den 13. Mai 2019 im Gemeindeamt, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.05.2019 durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:
Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz, ÖVP
Vizebürgermeister Josef Alkin, ÖVP

GfGR Harald Watzlinger, SPÖ
GfGR Karl Geiblinger, SPÖ

GR Gerhard Haider, SPÖ
GR^in Angela Haider, SPÖ
GR Christoph Ortner, SPÖ
GR^in Ursula Lindner, SPÖ
GR Christopher Knöbl, SPÖ
GR Ronald Schartmüller, SPÖ

GR Willibald Barth, FPÖ

GfGR Friedrich Auinger, ÖVP
GfGR Johann Schlögelhofer, FPÖ

GR Ing. Karl Öfferlbauer MAS, ÖVP
GR Alfred Grasserbauer, ÖVP
GR^in Renate Hamberger, ÖVP
GR Herbert Weilguny, ÖVP
GR^in Regina Huber, ÖVP
GR Mag. Roman Kosta, ÖVP

ANWESEND WAR AUSSERDEM:
Schriftführerin Manuela Ortner

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:
GfGR^in Martina Ortner, SPÖ
GR Josef Grafeneder, SPÖ

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

VORSITZENDER:
Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz.

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19. März 2019
Pkt. 2) Bericht des Prüfungsausschusses: Gebarungsprüfung
Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung: Vergabe Straßenbau 2019
Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung: Mietvertrag, Ringstraße 2, 4303
Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung: Stützkraft VS St. Pantaleon
Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen Dorfgemeinschaft Erla
Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen FF Erla/ Jugendfeuerwehr
Pkt. 8) Beratung: Änderung Gemeindegrenzen
Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung: Nachtrag zum Dienstvertrag. Nicht öffentlich
Pkt. 10) Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG:

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt die Beschlussfähigkeit. Entschuldigt abwesend: GfGR^{in} Martina Ortner und GR Josef Grafeneder

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch Vizebgm. Alkin eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung ABA/WV Ennsdorf, Aufschließungsstraße Ost

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 1) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 10) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch GR Gerhard Haider eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des Musikvereins St. Pantaleon um allgemeine Vereinsförderung 2019, Subvention für Frühjahrskonzert und Probenwochenende 2019

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 2) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 11) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von der ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion durch GfGR Watzlinger eingebracht:

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen bei der Friedhofsgebührenordnung (Beschluss 04.12.2018)

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages (Beilage 3) bringt Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen.

Top 13) Berichte und Anfragen

TOP 1
Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19.03.2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

TOP 2
Bericht des Prüfungsausschusses: Gebarungsprüfung

Bgm. Rudolf Divinzenz teilt mit, dass es in diesem Zeitraum keine Gebarungsprüfung gegeben hat.

TOP 3
Beratung und Beschlussfassung: Vergabe Straßenbau 2019

Sachverhalt: Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz bittet GfGR Schlögelhofer um seine Stellungnahme.
GfGR Schlögelhofer merkt an, dass die Straßenbauarbeiten von der Straßenplanungsfirma IKW ausgeschrieben wurden und untenstehende Angebote eingelangt sind.
Es sollen heuer zusätzliche noch dringende Arbeiten in Pyburg erledigt werden. Dies soll ca. € 10.000 – 11.000,- ausmachen und mit dem Nachtragsvoranschlag beschlossen werden.

Fa. Hasenöhrl Bau GmbH	€ 99.852,95
Fa. Lang & Menhofer BaugesmbH	€ 118.573,46
Fa. Leyer & Graf GmbH	€ 127.574,76
Fa. Porr Bau GmbH	€ 134.927,19

Vizebgm. Josef Alkin fragt nach, ob der Preis inkl. USt. ist.
GfGR Schlögelhofer erklärt, dass der Preis inkl. USt. €119.823,54 ausmacht.
GR Öfferlbauer erkundigt sich, ob alle Preise exkl. Ust. verglichen wurden.
GfGR Schlögelhofer bejaht dies.

Antrag: Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Straßenbauarbeiten 2019 an die Firma Hasenöhrl Bau GmbH zu dem angebotenen Preis

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4
Beratung und Beschlussfassung: Mietvertrag, Ringstraße 2, 4303

Sachverhalt: Familie Farkas Jenö Mihályné ist derzeitige Mieterin für die Wohnung Ringstraße 8, Stock 2, Tür 2. Der bestehende Mietvertrag war befristet auf 1 Jahr, bis 30.04.2019. Nun soll er neu beschlossen werden.
Bgm. Divinzenz teilt mit, dass sich die Gemeindebedienstete schon oft für eine Fortbildung betreffend Mietverträge angemeldet haben, diese jedoch nie zustande gekommen sind. Um in Zukunft rechtlich passende Mietverträge abschließen zu können werden die Verträge künftig von Herrn Dr. Stabentheiner vorbereitet und von seinem Rechtsanwalt geprüft.

GR Barth merkt an, das im Mietvertrag festgehalten ist, dass sich der Mieter verpflichtet, eine Haushaltsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Er fragt nach, was passiert, wenn der Mieter diese nicht einzahlt bzw. nicht abschließt.
Bgm. Divinzenz erklärt, dass dies im Vertrag stehen muss. Die Mieter müssen ihren Verpflichtungen nachkommen. Wenn nicht, müssen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

GR Christoph Ortner erkundigt sich betreffend den 25 % Abschlag bei 3 Jahren. Er fragt nach, ob dies automatisch bei einem 3jährigen Mietvertrag ist bzw. weil das Haus schon alt ist.
Bgm. Divinzenz teilt mit, dass er der Sache nachgehen wird.

GR Barth fragt, ob dieser Abschlag auch für das renovierte Gebäude in Erla gelte.
Bgm. Divinzenz teilt mit, dass da der Mietvertrag etwas anders aussehen werde.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde St. Pantaleon-Erla
4303 St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13

als *Vermieter* einerseits

und

Jenö Mihalyne FARKAS
4303 St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 8/2
als *Mieter* andererseits

wie folgt:

§ 1. Mietgegenstand

a) Der Vermieter vermietet die Wohnung Top 2, im Haus 4303 St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 8 an den Mieter. Die Wohnung besteht aus 3 Zimmer, 2 Kabinette, Vorraum, Bad, WC und hat eine Nutzfläche von ca. 65,53 m².
b) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Wohnzwecken.
c) Mitvermietet wird ein Kellerabteil.
d) Im Haus ist kein Personenaufzug vorhanden, die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoß.
e) Die Wohnung wurde vor Unterfertigung dieses Vertrages von den Parteien besichtigt und der Mieter hat sich von der Funktionsfähigkeit der Heizung und Warmwasseraufbereitung überzeugt.
f) Der Mietgegenstand ist somit eine Wohnung der Ausstattungskategorie B im Sinne des MRG.

Der Vermieter hält fest, dass sich das Mietobjekt in einem Gebäude befindet, in welchem alters- und bauweisenbedingt mit einer erhöhten Baufeuchtigkeit gerechnet werden muss. Diese Feuchtigkeit kann durch ausreichendes Stoßlüften und entsprechendes Heizen hintangehalten werden. Werden diese Maßnahmen vom Mieter vernachlässigt, oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, hat der den Vermieter für sämtliche daraus entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten, insbesondere steht ihm diesfalls keinerlei Anspruch auf Mietzinsminderung oder dergleichen zu.

Seite 1 von 6

§ 2. Mietzins

a) Der vereinbarte Mietzins ist jeweils am Fünften des Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Beauftragung der Überweisung auf das vom Vermieter bekanntgegebene Konto maßgebend ist.
b) Der vereinbarte Mietzins besteht aus
- dem **Hauptmietzins** in Höhe von **EUR 201,00** (Euro zweihundereins)
- abzüglich des 25%igen Befristungsabschlags IHV EUR 50,25
- dem Anteil an den **Betriebskosten** und laufenden öffentlichen Abgaben (wie beispielsweise Grundsteuer, Kanalgebühren, etc) sowie besonderen Aufwendungen (wie beispielsweise Schneeräumung, Hausversicherungen, etc) im Ausmaß von 14,89%, das sind derzeit Kosten in Höhe von **EUR 49,64**; dieser Betrag ändert sich bei Änderung der Gesamtbetriebskosten und ist vom Mieter in der dann neu vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.
- der **Umsatzsteuer** in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, das sind derzeit für die Vermietung von Wohnungen 10%
- der monatliche Mietzins beträgt sohin **EUR 220,43**

c) Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbaren Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2019 verlautbarte Indexzahl. Änderungen sind jeweils so lange nicht zu berücksichtigen, als sie 5 vH des vereinbarten oder eines sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages nicht übersteigen. Der Mieter hat dem Vermieter den erhöhten Hauptmietzins von dem auf das Wirksamwerden der Indexveränderung folgenden Zinstermin an zu entrichten. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Geltendmachung der Erhöhung des Mietzinses aufgrund der Wertsicherung durch den Vermieter über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung des Mietzinses.
d) Der Mieter stimmt der angemessenen Versicherung des Hauses, insbesondere gegen Feuer, Glasbruch und gegen Sturmschäden sowie allenfalls erforderlichen Erneuerungen und Änderungen der hierfür bestehenden Versicherungsverträge zu.
e) Der Vermieter gibt dazu bekannt, dass sich durch diese Zustimmung die Betriebskosten des Mieters um die Prämienvorschreibungen erhöhen. Erörtert wird weiters, dass ohne Zustimmung die Kosten der Behebung der durch die entsprechenden Versicherungen abgedeckten Schäden, aus der Hauptmietzinsreserve zu entnehmen wären, sich jedoch bei nicht vorhandener Reserve eine Mietzinserhöhung nach § 18 MRG ergeben könnte.
f) Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Mieter die Kosten für Heizung, Telefon, Strom, Kabelsignal, Müllentsorgung und sonstige verbraucherabhängige

Seite 2 von 6

Aufwendungen (beispielsweise Wasser, etc) selbst zu tragen hat. Er hat dazu gegebenenfalls auf eigene Kosten geeignete Messeinrichtungen anzuschaffen oder anbringen zu lassen, sofern solche nicht vorhanden oder ausreichend sein sollten und hält den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

g) Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurden.

h) Im Falle einer nicht vollständigen Entrichtung des Mietzinses gemäß der obigen Vereinbarung obliegt die Widmung des ungewidmeten Zahlungseingangs dem Vermieter. Grundsätzlich werden einlangende Zahlungen, sofern sie nicht ausdrücklich gewidmet sind, zunächst auf Zinsen und dann auf die älteste aushaftende Schuld angerechnet.

i) Der Mieter haftet dem Vermieter für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten Kosten und Auslagen; insbesondere hat er dem Vermieter jene Kosten (einschließlich Prozesskosten) zu ersetzen, die diesem dadurch entstehen, dass er von der verspäteten Zahlung - sei es auch durch Postlauf bzw. die Abwicklung eines Geldinstituts - nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat.

j) Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurden.

k) Diese Mietzinsvereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen. Im Falle einer Änderung der steuerlichen Regelungen vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass sie diesfalls eine neue Mietzinsvereinbarung treffen werden, die wirtschaftlich der vorliegenden Vereinbarung entspricht

§ 3. Dauer des Mietverhältnisses

a) Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2019

b) Es wird auf 3 (drei) Jahre abgeschlossen und endet am 30.04.2022 ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

c) Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis nach Ablauf von zwölf Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten das Mietverhältnis auch vorzeitig aufzukündigen.

d) Demzufolge wird auch dem Vermieter die Möglichkeit eingeräumt unter denselben Bedingungen, wie der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig aufzukündigen, dies allerdings nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungsgrundes im Sinne des § 30 (2) MRG.

e) Als besonderer Kündigungsgrund iSd § 30 (2) Z. 13 MRG wird vereinbart: Wohnungserfordernis für den Arzt für Allgemeinmedizin oder den Zahnarzt des Ortes

f) Ein Verstoß gegen § 5 lit d dieses Vertrages stellt einen Kündigungsgrund gemäß § 30 (2) Zif 13 MRG dar, zumal die ordnungsgemäße Versorgung des Mietobjektes mit Energie für die Instandhaltung des Objektes zwingend ebenso erforderlich ist, wie die Beheizung, insbesondere während der Wintermonate und die regelmäßige thermische Desinfektion der Warmwasseraufbereitungsanlage und des Warmwasserkreislaufs.

g) Die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus den Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB bleibt jedenfalls möglich.

§ 4. Umfang des Benützungsrechts

a) Das Mietobjekt ist in ordnungsgemäßem und für die Wohnnutzung tauglichen Zustand.

b) Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, ihn in einem eben solchen Zustand zu erhalten.

c) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen - wie im besonderen die Strom-, Gas- und Wasserleitungsanlagen, die sanitären Anlagen und die zentrale Wärmeversorgungsanlage - so zu warten, dass dem Vermieter kein Nachteil erwächst.

d) Der Mieter sagt ausdrücklich zu, in Wänden und Fußböden, an denen ein Holz-, Fliesen- oder Steinbelag angebracht ist, keine Bohr-, oder sonstige mechanische Maßnahmen zu setzen, die zu einer Schädigung des Belags führen können, sofern nicht der Vermieter ausdrücklich seine Zustimmung dazu gegeben hat.

e) Sinnvollerweise sollen alle derartigen Maßnahmen in einer Planskizze des Mietobjektes eingezeichnet und von beiden Parteien bestätigt werden.

f) Bei Rückstellung muss der Mieter nur dann neu ausmalen, wenn die Abnutzung das durchschnittliche Maß übersteigt, jedenfalls aber dann, wenn er Bereiche in anderen Farben, als im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden, ausmalt.

g) Wartungsarbeiten an Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sind einmal jährlich (vor Beginn der Heizperiode) auf Kosten des Mieters von einem befugten Professionisten durchführen zu lassen. Ein Prüfbericht ist dem Vermieter ohne Aufforderung zuzusenden.

h) Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.

i) Das Halten von Tieren jeder Art ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Diesem steht es frei, eine Zustimmung nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufes der Zustimmung, für den keine Gründe

angegeben werden müssen, zu erteilen. Dem Mieter ist bewusst, dass Tiere, die Schäden an Böden oder Wänden verursachen können, nur mit Wissen und Zustimmung des Vermieters gehalten werden dürfen.

j) Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrung der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen der Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen, ebenso wie aus allfälligen Bauarbeiten vor oder in unmittelbarer Umgebung des Mietobjektes keine Rechtsfolgen abzuleiten, insbesondere keine Mietzinsminderung zu behaupten oder zu begehren, sofern derartige Gebrechen, Arbeiten oder Maßnahmen nicht durch den Vermieter oder auf dessen Veranlassung erfolgt sind.

k) Kommt der Mieter seiner Erhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters durchführen.

l) Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hierzu nach Voranmeldung, zu zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen.

m) Bei Gefahr im Verzug kann der Vermieter jederzeit - auch in Abwesenheit des Mieters - die Mieträume betreten. Der Mieter hat auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden (insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung des Mietgegenstandes) zu tragen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs-, Änderungs- oder Errichtungsarbeiten an allgemeinen Teilen oder zur Behebung ernster Schäden des Mietobjektes notwendig ist.

n) Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zwecke der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Gas-, Strom oder sonstige Zähler (oder Messeinrichtungen), Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen.

o) Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand oder Veränderungen des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter seine Interessen bezüglich des Mietobjektes wahrnehmen kann.

p) Soweit kein rechtlicher Anspruch des Mieters auf Vornahme von Arbeiten besteht, dürfen diese Arbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden.

q) Bei Rückstellung des Mietgegenstandes hat der Vermieter das Recht, wahlweise die Herstellung des vorigen Zustandes zu verlangen oder allfällige Investitionen kostenfrei in sein Eigentum zu übernehmen.

r) Ausdrücklich wird vereinbart, dass allfällige vom Mieter vorgenommene Investitionen keinen Ersatzanspruch begründen.

s) Jede Veränderung der Außenseite des Mietobjektes ist verboten.

t) Der Mieter darf Fahrnisse, wie insbesondere Fahrräder und dergleichen, nur innerhalb des Mietobjektes abstellen, keinesfalls im Stiegenhaus, in den Gängen, in der Einfahrt, im Hof, im Garten, am Dachboden, etc.

§ 5. Erhaltung der Mietsache

a) Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietwohnung in gutem und brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug aufzuzeigen.

b) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen - im Besonderen die sanitären Anlagen - so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst.

c) Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter ohne Verzug hiervon zu verständigen, anderenfalls ihm Schadenersatzpflichten erwachsen.

d) Der Mieter verpflichtet sich, für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses, einen Bezugsvertrag für Strom und Wärme/Gas aufrecht zu erhalten.

§ 6. Besichtigungsrecht des Vermieters

a) In Notfällen, insbesondere in den unter § 4 genannten Fällen, ist der Vermieter berechtigt, die Mieträume zu betreten, um nachzusehen und das Nötige zu veranlassen.

b) Während der Kündigungsfrist ist der Vermieter weiters berechtigt werktags zwischen 8 und 18 Uhr Mietinteressenten die Wohnung zu zeigen.

c) Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus seinem Verstoß gegen die Verpflichtung, die Besichtigung zu ermöglichen, entstehen.

§ 7. Kaution

a) Auf die Legung einer Kaution wird einvernehmlich verzichtet.

§ 8. Energieausweis

a) Die Parteien bestätigen in Kenntnis der Verpflichtung nach § 4 Energieausweisvorlagegesetz 2012 (EAVG 2012) zu sein, wonach dem Mieter rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung ein zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alter Energieausweis vorzulegen und dem Mieter dieser oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

b) Der Mieter bestätigt mit der Unterfertigung dieses Vertrages, dass der Vermieter einen Energieausweis vorgelegt hat, der im Sinne des Energieausweisvorlagegesetzes nicht älter als 10 Jahre ist. Das Deckblatt des Energieausweises ist dem Vertrag als **Anlage ./2** angeschlossen.

§ 9. Sonstige Bestimmungen

a) Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung, die einen Bestandteil des Mietvertrages bildet (**Anlage ./3**).

b) Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass die von ihm eingebrachten Sachen sein ausschließliches Eigentum sind.

c) Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Haushaltsversicherung abzuschließen, die einerseits auch die gesetzliche Haftpflicht des Mieters abzudecken imstande ist, und andererseits zumindest eine Deckungssumme in Höhe von EUR 50.000,00 aufweist.

d) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag haben für ihre Wirksamkeit schriftlich niedergelegt oder bestätigt zu werden.

e) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung oder Weitergabe des Bestandobjektes an Dritte ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

f) Der Vermieter legt großen Wert auf die persönliche Beziehung zum Mieter. Der Mieter ist aufgrund des persönlichen Vertrauens in ihn Vertragspartner geworden, sodass jede Überlassung des Mietobjektes an Dritte der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters bedarf.

g) Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

h) Die Parteien vereinbaren, insbesondere zu Zwecken der besseren Nachvollziehbarkeit, alle Änderungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrages nur schriftlich vorzunehmen.

i) Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Vermieters. Der Mieter verzichtet demzufolge darauf, Erklärungen an den Vermieter auf derartige Weise zu übermitteln.

Seite 7 von 8

j) Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass keine wie immer gearteten Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen, sondern dass dieser Vertrag im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abschließend alle Rechte und Pflichten der Vertragsteile enthält.

§ 10. Unterschriften

St. Pantaleon Erla, den .....

Mieter:

St. Pantaleon Erla, den .....

Vermieter:

Für die Gemeinde St. Pantaleon-Erla

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ...

Anlage ./1 ..... Deckblatt Energieausweis
Anlage ./2 ..... Hausordnung
2 Wohnungsschlüssel (Zusatzschlüssel)
2 Eingangsschlüssel
2 Postkastenschlüssel

Seite 8 von 8

Antrag: Verlängerung des Mietverhältnisses der Wohnung Ringstraße 8, Stock 2, Tür 2, an Familie Farkas und Unterzeichnung des Mietvertrages.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung: Stützkraft VS St. Pantaleon

Sachverhalt: Die Direktion der Volksschule hat wie jedes Jahr wieder um eine Unterstützung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen angesucht.
Die letzten Jahre wurde dafür immer Frau Auer Veronika im Ausmaß von 15 Stunden beschäftigt.
Auch für das nächste Schuljahr soll Frau Auer wieder beschäftigt werden.

DIREKTION der VOLKSSCHULE ST.PANTALEON-ERLA
4303 St.Pantaleon, Ringstraße 12
Tel.:07435/7592
e-mail: 306371@vsschule.at

An
Herrn Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz
Ringstr. 13
4303 St. Pantaleon

St. Pantaleon, am 12.4.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Lieber Rudi,

In den letzten Jahren wurde uns Frau Veronika Auer zur Unterstützung von lernschwachen und verhaltensauffälligen Kindern zur Verfügung gestellt. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken! Da es um das Wohl unserer Gemeindekinder geht, bitte ich dich, dies auch im Schuljahr im Schuljahr 2019/20 wieder für 15 Stunden zu ermöglichen.

Ich hoffe auf dein Verständnis und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

GR Barth fragt nach, ob die 15 Stunden pro Woche oder Monat sind.
Bgm. Divinzenz teilt mit, dass diese 15 Stunden pro Woche sind.

Antrag: Beschluss über Ansuchen der Volksschule St. Pantaleon für Stützkraft im Ausmaß von 15 Stunden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6
Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen Dorfgemeinschaft Erla

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet GfGR Geiblinger um seinen Bericht. GfGR Geiblinger erklärt, dass die Dorfgemeinschaft Erla um eine projektbezogene Förderung angesucht hat.
Da im Ansuchen ein angenommener Preis angeben ist, schlägt der Ausschuss vor, dass die Auszahlung erst nach Abrechnung erfolgen soll.
Weiters regt der Ausschuss an, dass die Dorfgemeinschaft Erla, wie auch die anderen Vereine, um eine Jahresförderung ansuchen sollte.
GR Kosta begründet als Vorstandsmitglied der Dorfgemeinschaft Erla das Ansuchen um projektbezogene Förderung:

- erste Kosten sind schon entstanden
- sucht nur um projektbezogene und nicht um Jahresförderung an, gibt jedoch die Empfehlung weiter
- Vorabansuchen um Kostensicherheit zu haben

GR Kosta schlägt vor heute einen Maximalbetrag in Höhe von € 500 zu beschließen, der im Nachhinein unter Vorlage der Rechnungen ausbezahlt wird.
GfGR Geiblinger merkt an, das lt. Förderrichtlinien nicht von einem angenommenen Betrag ausgegangen werden darf.
Vizebgm. Alkin erklärt die Vorgehensweise betreffend Förderungen beim Land NÖ.
GfGR Watzlinger stimmt dem Vorschlag für € 500,- bei Vorlage der Rechnungen zu.
GfGR Geiblinger teilt mit, dass man eine Jahresförderung im Budget berücksichtigen kann.
GR Kosta wird dies bei der Dorfgemeinschaft Erla vorschlagen und teilt mit, dass dieses Projekt kurzfristig entstanden ist.
GR Öfferlbauer merkt an, dass nichts gegen eine Budgetierung spricht. Seine Bedenken bei Jahresförderungen: Vereine suchen um Förderung an, ohne dass sie in diesem Jahr ein Projekt planen. Das Problem dabei wird sein, dass es der Gemeinde in Summe teurer kommt. Sein Vorschlag wäre projektbezogene Förderungen und Budgetierung.
GfGR Watzlinger schlägt vor dies nochmal im Ausschuss zu diskutieren.

Dorfgemeinschaft Erla
Verein für Dorferneuerung, Kultur und Fremdenverkehr
Obmann: Karl Schwediauer, Erla 47
4303 St.Pantaleon-Erla

EINGEGANGEN
15. April 2019

An den Bürgermeister und den Kulturgemeinderat
Gemeindeamt
Ringstraße 13
4303 St. Pantaleon-Erla

Erla, am 12.4.2019

Musikalischer Wandertag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Rudi!
Sehr geehrter Kulturgemeinderat, lieber Karl!

Der Verein DORFGEMEINSCHAFT ERLA veranstaltet am 15. Juni einen musikalischen Wandertag im romanischen Dreieck für Fußgänger und Radfahrer.
Die Route für die Wanderer führt am beschilderten Wanderweg des romanischen Dreiecks. Für Radfahrer gibt es eine geführte Route, für die eine eigene Karte an die Teilnehmer ausgegeben wird.
Gemeinsamer Start ist um 9:00 Uhr beim GH Reisinger. Ab 10:00 Uhr spielt im GH Stollnberger die „Müller-Musi" aus St. Valentin. Ab 13:00 Uhr spielen die „Bachrama" im GH Winklehner und ab 16:00 Uhr die „Klostringer Wirtshausmusi" zum Ausklang im GH Reisinger.
Zusätzlich werden auch Kirchenführungen in den drei Kirchen angeboten, sodass sowohl kulturinteressierte als auch musikinteressierte Fuß- und Radwanderer angesprochen werden.
Die Veranstaltung soll auch zu einer Neubelebung der Wirtshauskultur beitragen.

Für diese Veranstaltung sind folgende Kosten zu erwarten:

30 Musikanten x 20,-- € (Verköstigung und Getränke)	600,-- €
Werbung (Plakate und Folder, Karte für Radfahrer)	400,-- €
AKM und andere Abgaben	200,-- €
Gesamtkosten	1.200,-- €

Finanzierung:

Kostenzuschuss Gemeinde St. Valentin	500,-- €
Kostenzuschuss Gemeinde St. Pantaleon-Erla	500,-- €
Eigenleistung	200,-- €

Der Verein ersucht daher die Gemeinde St. Pantaleon-Erla um eine Förderung der Veranstaltung in der Höhe von 500,-- Euro.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort verbleiben wir

Karl Schwediauer

Für den Verein DORFGEMEINSCHAFT ERLA
Karl Schwediauer (Obmann)

Antrag: Förderung von max. 500,- nach Vorlage der Rechnungen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7
Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen FF Erla/ Jugendfeuerwehr

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet GfGR Schlögelhofer um seine Stellungnahme. GfGR Schlögelhofer erklärt, dass die FF Jugend Erla am 05.04.2019 ein Ansuchen um Kostenübernahme für einen Kriechtunnel für die Ausbildung eingereicht hat. Der Ausschuss schlägt vor, dass die Gemeinde die gesamten Kosten in Höhe von € 1.122,30 übernehmen soll.

Antrag: Kostenübernahme für einen Kriechtunnel in Höhe von € 1.122,30 für die FF Jugend Erla

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung: Änderung Gemeindegrenzen

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme.

Vizebgm. Alkin erklärt, dass im Zuge der endgültigen Vermessungsarbeiten der Umfahrung Pyburg/Windpassing der Vorschlag entstanden ist, dass Gemeindegrenzen der Natur angepasst werden. Es gab ein Gespräch mit der Gemeinde Ennsdorf. Der Vorschlag wäre, dass bei den Brunnerhäusern in Ennsdorf bis zur Umfahrung die Straße gänzlich zu Ennsdorf wandert und die östliche Grenze zukünftig die Gemeindegrenze wird.

Durch die neue Aufschließungsstraße der ECO Plus macht die Gemeindegrenze einen Knick. Der Vorschlag dafür ist, dass wir das Grundstück dazubekommen und die Gemeindegrenze somit östlich der neuen Aufschließungsstraße verläuft.

Gleichzeitig ist bei Herrn Auer in Pyburg aufgetaucht, dass die Gemeindegrenze teilweise durch das Haus verläuft. Dies soll ebenfalls bereinigt werden.

Generell soll die Straße zum Gasthaus Wendtner Richtung Lindenweg genauer angesehen werden, da es hier ebenso Unklarheiten über die Gemeindegrenzen gibt.

Es gibt heute keinen Beschluss. Der Gemeinderat soll nur informiert werden. Erst wenn alles aufbereitet ist und es Protokolle dafür gibt, wird der Punkt in einer GR-Sitzung beschlossen.

Bgm. Divinzenz fügt hinzu, dass dies eine Vorabinformation sei und dies im Sinne von uns und der Gemeinde Ennsdorf sei.

Vizebgm. Alkin merkt an, das es auch eine rechtliche Grundlage gibt, da Herr Brandstetter, der die Vermessung durchführt, die Grundstücke zuordnen kann. Sobald der Gemeinderat dem vorliegenden Plan zustimmt, wird Herr Brandstätter informiert. Er benötigt die Zustimmung für die Endabrechnung der Umfahrung Pyburg.

GR Kosta fragt nach, ob es irgendwelche kostentechnische Nachteile für Grundstückseigentümer gibt.

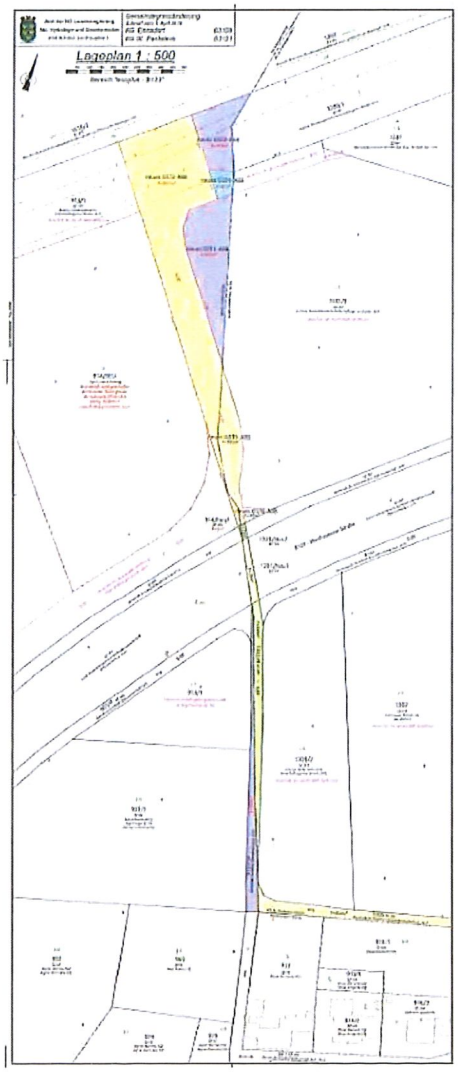

Vizebgm. Alkin teilt mit, dass es derzeit keine Nachteile gibt. Wir erhalten mehr Fläche. Es soll noch Gespräche mit der Gemeinde Ennsdorf geben, wie man das ausgleichen kann. Die Gemeinde Ennsdorf wird diesbezüglich Vorschläge machen.

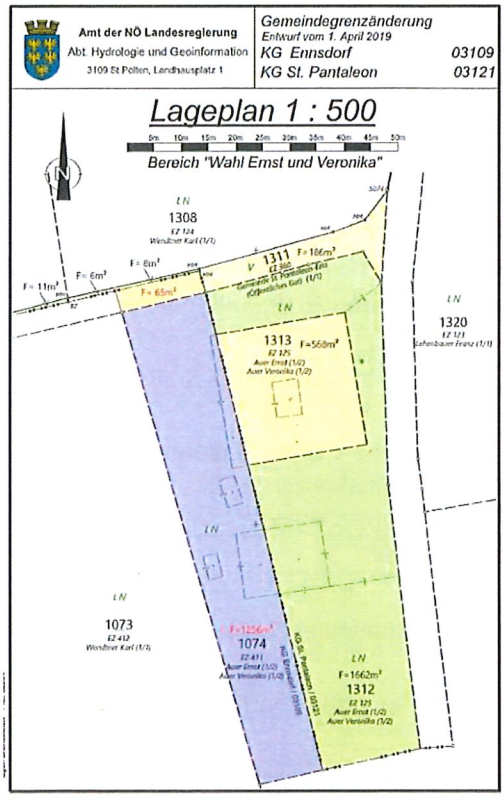

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung: Nachtrag zum Dienstvertrag. Nicht öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wird in den nicht öffentlichen Sitzungsteil verwiesen.
Näheres im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung ABA/WV Ennsdorf, Aufschließungsstraße Ost

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seinen Bericht. Vizebgm. Alkin erklärt, dass die Eco Plus eine neue Aufschließungsstraße vom bestehenden Wirtschaftspark Richtung Hafen plant. Ein derzeit noch gemeindezugehöriger Teil liegt in diesem Bereich, deshalb soll für die Errichtung der Kanal- und Wasserleitung eine Zustimmungserklärung unterzeichnet werden. Das Gebiet wird zukünftig zu Ennsdorf gehören, derzeit sind wir noch Grundbesitzer.

Bauvorhaben: Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Ennsdorf
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Ennsdorf
im Gewerbepark Ennsdorf, Aufschließungsstraße Ost

Gemeinde: Ennsdorf

Gemeinde St. Pantaleon-Erla
Ringstraße 13
4303 St. Pantaleon-Erla

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Wir stimmen als Grundeigentümer der Parzellen Nr. 1299 und 1301/4, EZ 360, beide KG St. Pantaleon zu, dass auf diesen Grundstücken die Kanal- und Wasserleitungsstränge gemäß beiliegendem Lageplan verlegt werden können. Die Verlegung erfolgt im Zuge der Errichtung der Aufschließungsstraße Ost.

13.5.2019
Datum

Unterschrift

Antrag: Unterzeichnung der Zustimmungserklärung

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des Musikvereins St. Pantaleon um allgemeine Vereinsförderung 2019, Subvention für Frühjahrskonzert und Probenwochenende 2019

Sachverhalt: Der Musikverein St. Pantaleon hat um Förderung angesucht.

Jährliche Vereinsförderung 2019	€ 2.910,-
Frühjahrskonzert 2019	€ 220,-
Probenwochenende 2019	€ 200,-
Gesamt	€ 3.330,-

Antrag: Genehmigung der oben stehenden Förderungen für das Jahr 2019 in Höhe von € 3.330,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen bei der Friedhofsgebührenordnung (Beschluss 04.12.2018)

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz erklärt, dass die Friedhofsgebührenordnung bereits am 04.12.2018 beschlossen wurde. Nach Prüfung der Gebührenordnung sind einige formale Punkte zu ändern, jedoch ändert sich an den Gebühren nichts. Bgm. Divinzenz erklärt die geänderten Punkte (§ 2, § 4)

GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA
4333, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ
Tel.07438/7271, Fax 0810/6554 683483, DVR 0418508
gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at

Zl. FR-FH/2019 St. Pantaleon, am 13.05.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe St. Pantaleon und Erla der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen (Urnennischen) beträgt für:

1) Erdgrabstellen

a)	Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 60,65
b)	Einzelrandgrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 73,10
c)	Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 133,30
d)	Doppelrandgrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 146,20
e)	Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 199,95
f)	Dreifachrandgrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 219,30
g)	Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter	€ 133,30
h)	Erdgrabstelle für Urnen	€ 133,30

2) Sonstige Grabstellen:

a)	Urnennischen	€ 1.612,50

§ 3
Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
Für Urnennischen beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) € 133,30.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie das Versenken) beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag	€ 553,63
b)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag	€ 591,25
c)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag	€ 1.107,25
d)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 126,65
e)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 126,65
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 75,25

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die Gebühr nach Absatz (1) um € 550,50

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,68.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz

angeschlagen: 14.05.2019

abgenommen: 29.05.2019

Antrag: Beschluss der Friedhofsgebührenordnung nach NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geänderten Form

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

Berichte und Anfragen

1) *Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz:*
   - ✓ Informiert, dass es am 26. April ein Gespräch bzgl. Sanierung Schlossmauer mit Herrn Dipl.-Ing. Franz Stiedl, Herrn Behounek von der Straßenmeisterei und Herrn Franz Wagner gegeben hat. Lösungen wurden diskutiert. Herr Wagner hat eine Variante vorgeschlagen. Diese wird noch geprüft, weitere Informationen folgen.
   - ✓ Berichtet, dass bzgl. Handymast in Pyburg, GR Barth hat diesbezüglich schon öfter angefragt, Frau Isolde Lackner am Gemeindeamt war. Sie wurde ersucht einen anderen Standort, ev. Bereich im Bereich der ÖBB-Gründe, zu prüfen. Dies wird von der ÖBB derzeit geprüft.
     Vizebgm. Alkin fügt hinzu, dass die Bearbeiter ständig wechselten und einige Mails unbearbeitet blieben.

- ✓ Gibt bekannt, dass es für das Projekt Donaubrücke NEU am 29.05.2019 um 18 Uhr einen Termin für den Gemeinderat gibt. Eine schriftliche Einladung erfolgt.
- ✓ Lädt alle Gemeinderäte zum Tag der offenen Tür in der Volksschule am Freitag, 17.05.2019 ein.
- ✓ Lädt ebenfalls alle Gemeinderäte zum musikalischen Wandertag der Dorfgemeinschaft Erla ein. Termin: Samstag, 15.06.2019
- ✓ Informiert, dass die Fachschule der Marienschwestern an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen hat. Die Arbeiten sind bereits abgeschlossen.
- ✓ Teilt mit, dass es im Bezug Vereinsgebäude NEU im Juni eine interfraktionelle Besprechung betreffend des Stands und der Weiterführung geben wird.
  Einladung erfolgt.

2) *GfGR Harald Watzlinger*

- ✓ Teilt mit, dass am 21.05.2019 um 18 Uhr der nächste Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde stattfinden wird.
- ✓ Informiert, dass am 29.05.2019 um 19 Uhr ein Vortrag bezgl. Pflegegeld stattfinden wird.
- ✓ Bittet um Verbesserungen am Bankett in der Angerwiesenstraße da die jetzige Situation gefährlich ist.
  Vizebgm. Alkin erklärt, dass er diesbezüglich sehr dahinter ist. GR Barth fragt nach, wer dafür haftbar ist. Vizebgm. Alkin meint, niemand.

3) *GfGR Schlögelhofer*

- ✓ Teilt mit, dass sich die Gemeinde Gedanken betreffend Wirtschaftsförderung für Betriebe machen sollte. Neue Betriebe bringen Geld für die Gemeinde. In Ernsthofen erhalten die Betriebe 50 % der Kommunalsteuer retour für 5 Jahre. Sein Vorschlag 50 % der Kommunalsteuer für 3 Jahre, dies ist eine wichtige Sache.
  GfGR Auinger teilt dazu mit, dass er sich schon bei 5 Gemeinden informiert hat.
  GR Kosta gibt Herrn GfGR Schlögelhofer Recht und meint, dass dies im Ausschuss behandelt werden soll.

4) *Vizebgm. Alkin*

- ✓ Teilt mit, dass die Trinkwasserleitung von Erla nach St. Pantaleon fertig ist. Der Druck wurde geprüft und eine Wasserprobe entnommen. Die Freigabe sollte Ende der Woche erfolgen.
- ✓ Berichtet über den Fortschritt beim Hochwasserschutzdamm (mit Fotos).
  Abbrucharbeiten bei der Aichbergbrücke haben begonnen. Diese wird komplett neu errichtet. Die Telekomleitung an der alten Brücke befestigt war, musste verlegt werden.
  GfGR Watzlinger fragt nach, wie hoch die Brücke wird.
  Vizebgm. Alkin teilt mit, dass es eine Begehung gab. Die neue Brücke muss höher errichtet werden, um Verklausungen bei Hochwasser zu vermeiden.
  Die Dämme sind soweit fast fertig.
  Das Pumpwerk beim Abwasserkanal wird neu errichtet, es entsteht dort auch noch eine Dammschüttung.
  Im Erlabach ist Schaumbildung aufgetreten. Die Ursachen dazu werden vom Land NÖ geprüft.
  GR Knöbl fragt nach, ob auf den Dämmen die Gehwege bleiben.
  Vizebgm. Alkin erklärt, dass diese nicht überall so bleiben wird, da verschiedene Grundbesitzer dies dezitiert nicht wünschen. Diesbezüglich muss eine Beschilderung

angebracht werden. Die Wege nach dem Erlabach werden als öffentliche Wege und Zufahrtsstraßen bleiben.
GR Barth fragt nach, ob die Wege beritten werden dürfen. Vizebgm. Alkin verweist auf GfGR Schlögelhofer.
GfGR Schlögelhofer merkt dazu an, dass niemand auf den Damm reiten werde. Reitverbotsschilder sollten nicht angebracht werden.
Die Zufahrt Richtung Grünhaufe-Brücke ist grundsätzlich Privatweg von Herrn Hasenöhrl. Diesbezüglich gab es eine Begehung mit Herrn Reisinger und Herrn Hasenöhrl. Wegbreite: 4 m. Dort darf auch eine Zuleitung für den Trafo beim Pumpwerk gegraben werden.
Es entsteht ein Servitutsrecht.
Im Bereich Kalkofenstraße wurde derzeit aufgeschüttet. Er zeigt die Zufahrten für die Feuerwehr.
Beim Bereich Zeiser/Lindner wurde der Erlabach umgeleitet, nach Einfügung der Metallschienen wird der Bach wieder zurückverlegt.
Im Bereich Lagerhalle Wallner wird bereits der Dichtkörper errichtet, als nächstes der Damm hochgezogen.
Auch die Gartengestaltungen sind bereits im Gange.
Noch zu erledigen ist:

- Brücke Aichberg
- Siel 2
- Pumpstation 6
- Brücke Weindl, da gab es bereits eine Besprechung
- Kalkofenstraße
- Trafoleitungen, Kabelzuleitungen Mitte Juni
- Pumpwerke mit Rohre und Deckel ausstatten
- Aichberg- & Kalkofenstraße richten
- Straße zu Sperberteich wird neu geschottert

✓ Teilt mit, dass in Pyburg (B123) bezüglich Rückbau noch Lösungen gesucht werden müssen. Die Straßenbauabteilung macht einen neuen Vorschlag.
GR Öfferlbauer fragt nach, was das Problem sei.
Vizebgm. Alkin antwortet, dass das Problem beim Abbieger nach dem Bahnübergang zu den Müllinseln liegt.
GR Öfferlbauer meint, dass die ÖBB über Schrankenlösungen nachdenken sollte.

****

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 10.05.19 genehmigt, abgeändert oder nicht genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführerin

Gemeinderat

Gemeinderat